

Statuten
für den
Verein der Sparkasse in Krems

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein der Sparkasse in Krems".

Er hat seinen Sitz in Krems.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist im Jahre 1856 gegründet worden und hat die Sparkasse in Krems errichtet. Auf der Grundlage der Einbringungsbilanz zum 31.12.1991 wurde mit Wirkung ab 01.01.1992 ihr gesamtes Unternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die „KREMSEER BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESELLSCHAFT“ eingebracht. Die einbringende Sparkasse führte seither die Firma „Anteilsverwaltung Sparkasse Krems“, welche nunmehr mit Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des Sparkassenrates vom 09.09.1999 in die „Privatstiftung Sparkasse Krems“ formwechselnd umgewandelt wurde.

Zweck des Vereins ist, über die Vereinsversammlung die Stifterrechte in der Privatstiftung Sparkasse Krems auszuüben. Weiters ist Vereinszweck die Verwaltung des eigenen Vermögens.

(2) Der Verein ist unpolitisch, seine Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Aufbringung der erforderlichen Mittel

Die erforderlichen Mittel werden durch ertragsbringende Veranlagung des Vereinsvermögens aufgebracht.

§ 4 Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder dürfen nur eigenberechtigte natürliche und juristische Personen sein. Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer der Privatstiftung Sparkasse Krems, der KREMSEER BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESELLSCHAFT und deren Tochtergesellschaften sowie Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vereins muss mindestens 30 betragen und darf 200 nicht übersteigen. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind, keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei Wegfall der Eigenberechtigung;
 - b) bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1;
 - c) durch Tod;
 - d) durch freiwilligen Austritt;
 - e) durch schlüssige Handlung, das heißt: ein Mitglied, das 3 Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigungen ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereins, der Privatstiftung Sparkasse Krems oder der Kremser Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts beschlossen werden.
- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein, die Privatstiftung Sparkasse Krems oder die Kremser Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen und andere Ehrungen vornehmen. Die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 1 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereins, der Privatstiftung Sparkasse Krems oder der KREMSEBANK UND SPARKASSEN AKTIENGESELLSCHAFT bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu wahren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorsitzende des Sparkassenvereins bzw. dessen Stellvertreter.

§ 7 Die Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen **die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)**, der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Privatstiftung Sparkasse Krems oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vorsitzenden des Sparkassenvereins mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder im Wege vergleichbarer elektronischer Kommunikationsmittel (zB per E-Mail) einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben.
- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. **Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.**

- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. 5 und gemäß § 8 Ziff. 1, 5, 7, 8 und 9 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden des Sparkassenvereins, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung Sparkasse Krems ist für jede Person einzeln durchzuführen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.
- (6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hievon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (7) Über die Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu unterzeichnen ist. Sie hat insbesondere alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen aufzubewahren. Die Niederschrift ist der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
3. die Wahl des Vorsitzenden des Sparkassenvereins und dessen Stellvertreters;
4. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung;
5. die Ausübung der Stifterrechte (unter Einschluss der Änderung der Stiftungserklärung) bei der Privatstiftung Sparkasse Krems;
6. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Aufsichtsrat der Privatstiftung Sparkasse Krems festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Lageberichts der Privatstiftung Sparkasse Krems sowie des Berichtes über die Verwendung des Gewinnes der Privatstiftung Sparkasse Krems;
7. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstandes und Aufsichtsrates der Privatstiftung Sparkasse Krems über die Festlegung nicht in der Stiftungserklärung namentlich genannter Begünstigter sowie über den Ausschluss von Begünstigten oder die Ergänzung um weitere Begünstigte, deren Aufgabenbereich den Stiftungszwecken entspricht;
8. die Zustimmung zu einem Beschluss des Aufsichtsrates der Privatstiftung Sparkasse Krems über die Verschmelzung oder Auflösung der Privatstiftung Sparkasse Krems;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorsitzende des Sparkassenvereins

- (1) Der Vorsitzende wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Wahl zum Vorsitzenden ausgenommen.
- (2) Wird der Vorsitzende als Mitglied des Aufsichtsrates der Privatstiftung Sparkasse Krems gewählt, so ist damit die Empfehlung verbunden, den Vorsitzenden auch zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Privatstiftung Sparkasse Krems zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung Sparkasse Krems sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind bei ihm schriftlich mindestens 8 Tage vor der Vereinsversammlung einzubringen. Der Vorsitzende hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vorsitzenden gelten sinngemäß für dessen Stellvertreter.
- (5) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.
- (6) Hat der Vorsitzende seine Funktion länger als zwölf Jahre ohne Unterbrechung ausgeübt und sich dabei besondere Verdienste um den Verein, die Privatstiftung Sparkasse Krems oder die KREMSENER BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESELLSCHAFT bzw. deren Rechtsnachfolgerin erworben, so kann ihn die Vereinsversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitz ist mit keiner statutengemäßen Funktion verbunden und kann ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

§ 10 Vertretung des Vereins und Bekanntmachungen

- (1) Der Vorsitzende des Sparkassenvereins vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse der Mitglieder (zB Anschrift oder E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer). Änderungen der dem Verein bekannt gegebenen Kontaktadressen haben die Vereinsmitglieder dem Verein unverzüglich bekannt zu geben.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und dem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vorsitzenden des Sparkassenvereins zu richten. Dieser hat binnen 4 Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Privatstiftung Sparkasse Krems zugestimmt hat und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.

In der Vereinsversammlung vom 14.05.1992 beschlossen.

Beschlossene Änderungen:

In der Vereinsversammlung vom 31.05.1995

In der Vereinsversammlung vom 03.06.1996

In der Vereinsversammlung vom 22.09.1999

In der Vereinsversammlung vom 22.06.2004

In der Vereinsversammlung vom 18.06.2008

In der Vereinsversammlung vom 20.06.2017